

beiter, Angestellten und Staatsbediensteten an im Dienste gemachten Erfindungen (§ 5); es enthält hier eine zwingende Bestimmung dahin, dass Vertrags- oder Dienstbestimmungen, durch welche den Erfindern der angemessene Nutzen aus solchen Erfindungen entzogen werden soll, keine rechtliche Wirkung haben.

Uns scheint diese Fassung einer gewiss wohlgemeinten sozialpolitischen Beschränkung der Vertragsfreiheit etwas zu dehnbar zu sein; auch der Kommentator bemerkt, dass hier den Gerichten eine schwierige Aufgabe gestellt werde, allen das Verhältnis betreffenden Umständen gerecht zu werden. Mich erinnert die Bestimmung ein wenig an das römisch-rechtliche Pflichtteilsrecht der armen Witwe eines wohlhabenden Erblassers. Sollte es nicht, für den Fall, dass auch das neue deutsche Patentgesetz die der Bestimmung zu Grunde liegende, gewiss sehr billige Rechtsidee verwirklichen sollte, vielleicht empfehlen, an Stelle des angemessenen Nutzens eine bestimmte Quote des aus der Patentverwertung entstehenden jährlichen Reingewinnes dem Erfinder sicher zu stellen?

Der Verf. hat auch die Entscheidungen reichsdeutscher Gerichte, insbesondere die des Reichsgerichts, in allen bei materieller Rechtsgleichheit zulässigen Punkten eingehend verwertet, so dass sich sein Kommentar auch als unmittelbares praktisches Hilfsmittel bei reichsdeutschen Patentstreitigkeiten benutzen lässt. Soweit die Theorie in Frage kommt, scheint vorwiegend KOHLERS Patentrecht zu Grunde gelegt zu sein. Selbständige wissenschaftliche Gesichtspunkte auf diesem für persönliche Ansichten noch sehr viel Spielraum bietenden Gebiete sind uns nicht aufgestossen. Der Kommentar soll offenbar vorwiegend der Praxis dienen, und er erfüllt diesen Zweck auch am besten durch die Vermeidung aller Erörterungen von rein theoretischer Tragweite.

Lausanne.

Prof. Dr. Kuhlenbeck.

F. Fielitz, Marine-Oberkriegsgerichtsrat, Kommentar zur Disziplinarstrafordnung für die Kaiserliche Marine. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1903. M. 3.—.

LABAND nennt in seinem Staatsrecht (IV, 149) die Disziplinarstrafordnung „ein zweites Militärstrafgesetzbuch“ und kennzeichnet hierdurch ihre tatsächliche Bedeutung. Für die juristische Betrachtung ist die Disziplinarstrafordnung aber durchaus etwas anderes als ein Strafgesetzbuch, vor allem weil sie ihre Strafdrohungen nicht an bestimmte gesetzliche Thatbestände knüpft, sondern sich im wesentlichen begnügt, ganz allgemein „Vergehen gegen die militärische Zucht und Ordnung und gegen die Dienstvorschriften, für welche die Militärgesetze keine Strafbestimmung enthalten“ (§ 1), der Disziplinarbestrafung zu unterstellen. Die Disziplinarstrafordnung für das Heer und die für die Marine enthalten demnach in der Hauptsache nur Be-

stimmungen darüber, welche Strafen zulässig sind und welche Rangklassen für die Verhängung der einzelnen Strafen zuständig sind. Diese an sich klaren und einfachen Anordnungen bedürfen keiner Auslegung. Die Aufgabe eines Kommentars zur Disziplinarstrafordnung besteht daher nicht so sehr darin, die Paragraphen zu interpretieren, sondern vielmehr darin, die praktische Handhabung der Disziplinarstrafordnung zu erleichtern. Diese Aufgabe löst FIELTZ vollkommen, indem er auf die in Betracht kommenden Dienstvorschriften und Verordnungen verweist, Beispiele beibringt und es gelegentlich an guten Ratschlägen nicht fehlen lässt. Unter den Anlagen, die die Brauchbarkeit des Buches erhöhen, ist hervorzuheben der Kommentar zu den militärischen Vergehen, die (nach § 3 E.-G. z. M.-St.-G.-B.) in leichteren Fällen im Disziplinarwege geahndet werden können; der Verf. folgt in diesen Erläuterungen der Rechtsprechung des Reichsmilitärgerichts.

Die Herausgabe des Kommentars ist dadurch veranlasst worden, dass am 1. Nov. 1902 an Stelle der Disziplinarstrafordnung für die Marine vom 4. Juni 1891, die FIELTZ ebenfalls kommentiert hatte, eine neue zur Einführung gelangt ist.

Max Ernst Mayer.

Curt Müller, Moloch Ehre. Ein freies Wort gegen das Duellunwesen. Heft 2 der von Rich. E. Funcke herausgegebenen Lebensfragen. Freiburg i. B. und Leipzig, Paul Waetzel, 1903. M. 1.—

Der Titel kennzeichnet, auch ohne den erläuternden Zusatz, sowohl den Inhalt als den Stil und den Ton des Buches. Ein übriges thut in dieser Beziehung das groteske Bild auf dem Umschlag, das (auf S. 26) folgendermassen interpretiert wird: „Und auch ein altes Götzenbild steht da, barock anzuschauen; furchtbar wichtig und doch unglaublich lächerlich. . . Und dann und wann kommt ein verhülltes Weib, die Dummheit, zu dem Götzenbild geschlichen, um ihm zu opfern. Dann legt sie dem Gott zu Füssen ein armes Menschenkind, das aus tiefer Herzwunde blutet. Und hohl tönt es aus dem weit aufgerissenen Munde des Götzen: „Ich bin der Gott der Ehre! Opfert mir!“ Da aber springt plötzlich eine riesenstarke nackte Frau herbei, das ist die Vernunft. Mit wuchtiger Keule schlägt sie auf das Götzenbild ein, dass es laut dröhnt. Und bei jedem neuen Schläge sinkt er immer mehr in sich zusammen, bis er eines Tages gänzlich bersten wird, der falsche Abgott Moloch — Ehre.“

Dieses Thema variiert der Verf., indem er zuerst einige unbekannte und bekannte Duellfälle bespricht, dann die Frage, was ist Ehre, zu beantworten sucht, und schliesslich die Geschichte des Zweikampfes verfolgt bis zu den in unserer Zeit an den Kaiser, den Reichstag und die Gesellschaft gestellten Forderungen, das Duell abzuschaffen. MÜLLER setzt seine grössten Hoffnungen auf die Gesellschaft, oder doch auf jene riesenstarke Frau, die Vernunft. „Wenn im Volke nur noch mehr als bisher das Interesse an der